

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.03.2020

Geschäftszeichen:

II 11-1.33.44-104/16

Nummer:

Z-33.44-104

Geltungsdauer

vom: **11. März 2020**

bis: **23. August 2023**

Antragsteller:

Sievert Baustoffe GmbH & Co. KG

Mühlenschweg 6

49090 Osnabrück

Gegenstand dieses Bescheides:

Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten Mineralwolle-Lamellen

"LOBATHERM System L"

"Wärmedämm-Verbundsystem PRIMO L"

"AKURIT System MWL M"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und vier Anlagen mit sieben Blatt.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-33.44-104 vom 13. Dezember 2018.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) mit den Handelsbezeichnungen "LOBATHERM System L", "Wärmedämm-Verbundsystem PRIMO PL" und "AKURIT System MWL M". Sie bestehen aus am Untergrund angeklebten Mineralwolle-Lamellen, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und einer Schlussbeschichtung (Oberputz). Unter bestimmten Voraussetzungen müssen auch bei ausreichender Abreißfestigkeit der Wandoberfläche die Mineralwolle-Lamellen zusätzlich durch Dübel befestigt werden. Ergänzend sind Haftvermittler als Komponenten der WDVS möglich.

Alle für ein WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werksmäßig hergestellt.

Der Zulassungsgegenstand darf auf Außenwänden aus Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz oder auf festhaftenden keramischen Belägen verwendet werden. Genehmigungsgegenstand ist die Bauart des WDVS mit den Bestimmungen, wie es auf der Baustelle aus diesen Komponenten herzustellen ist. Der Untergrund muss dafür eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen. Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist zu prüfen.

Unebenheiten bis 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen geeigneten Putz ausgeglichen werden, wobei dessen Abreißfestigkeit nach der Erhärtung geprüft werden muss. Bei Untergründen aus Mauerwerk ohne Putz oder Beton ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Der Bescheid basiert auf den beim DIBt eingereichten Unterlagen. Änderungen am WDVS oder den Komponenten oder deren Herstellungsverfahren, die dazu führen, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf den Bescheid auswirken und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung des Bescheides erforderlich ist.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Komponenten

2.1.1.1 Klebemörtel

Für die Befestigung der Dämmstoffe müssen die Klebemörtel "Lobatherm AKM", "Lobatherm KMS", "Lobatherm SKS grau", "Lobatherm SKS weiß", "Lobatherm SKS-L weiß", "Lobatherm SKS-R", "SCHWENK Spachtelkleber SK grau", "SCHWENK Spachtelkleber SK leicht", "SCHWENK Klebemörtel KM", "SCHWENK Spachtelkleber SK plus", "SCHWENK Spachtelkleber SK superleicht", "AKURIT OK Spachtel- und Klebemörtel", "AKURIT KM Klebemörtel", "AKURIT SK grau Spachtel- und Klebemörtel", "AKURIT SK weiß Spachtel- und Klebemörtel", "AKURIT SK-R Riemchen Spachtel- und Klebemörtel", "AKURIT SK leicht Spachtel- und Klebemörtel" oder "AKURIT SK superleicht Spachtel- und Klebemörtel" verwendet werden.

2.1.1.2 Dämmstoffe

Als Dämmstoffe müssen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Mineralwolle-Lamellen mit Abmessungen von 1200 mm x 200 mm verwendet werden.

Bezeichnung	Eigenschaft	Dicke d in [mm]	Anzahl der beschichteten Seiten
Lamelle II WLS 041 RP beidseitig beschichtet Speedrock II		40 - 400	2
Lamelle II WLS 041 HP beidseitig beschichtet FKL C2			
Lamelle II WLS 040 PP beidseitig beschichtet Putzträgerlamelle FAL 1cc		40 - 200	

2.1.1.3 Bewehrungen

Als Bewehrungen müssen die beschichteten Textilglas-Gittergewebe "Lobatherm Armierungsgewebe GWS"; "AKURIT GF Armierungsgewebe fein", "Lobatherm Armierungsgewebe GWP"; "AKURIT GM Armierungsgewebe mittel", "Lobatherm PUG Putzgewebe verstärkt"; "AKURIT GG Armierungsgewebe grob", "SCHWENK Armierungsgewebe F" oder "SCHWENK Armierungsgewebe M" verwendet werden.

2.1.1.4 Unterputze

Als Unterputze müssen die mit den Klebemörteln nach Abschnitt 2.1.1.1 identischen Produkte "Lobatherm AKM", "Lobatherm SKS grau", "Lobatherm SKS weiß", "Lobatherm SKS-L weiß", "Lobatherm SKS-R", "SCHWENK Spachtelkleber SK grau", "SCHWENK Spachtelkleber SK leicht", "SCHWENK Spachtelkleber SK plus", "SCHWENK Spachtelkleber SK superleicht", "AKURIT OK Spachtel- und Klebemörtel", "AKURIT SK grau Spachtel- und Klebemörtel", "AKURIT SK weiß Spachtel- und Klebemörtel", "AKURIT SK-R Riemchen Spachtel- und Klebemörtel", "AKURIT SK leicht Spachtel- und Klebemörtel" oder "AKURIT SK superleicht Spachtel- und Klebemörtel" verwendet werden.

2.1.1.5 Haftvermittler

Als Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung dürfen die Produkte "Acrylat Putz-Grundierung pigmentiert APGp", "Mineral-Putzgrundierung pigmentiert MPGp" "SCHWENK Grund", "AKURIT GPG Putzgrund" oder "AKURIT GMG Mineralgrund" verwendet werden.

2.1.1.6 Schlussbeschichtungen

Als Schlussbeschichtungen (Oberputze) müssen die in den Anlagen 2.1 bis 2.3 aufgeführten Produkte verwendet werden.

2.1.1.7 Zubehörteile

Es dürfen normalentflammbare Zubehörteile, wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile, verwendet werden, deren maximale Länge 3 m nicht überschreitet. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

2.1.1.8 Dübel

Für eine eventuell erforderliche Befestigung der Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 sind Dübel mit europäischer technischer Bewertung (ETA) nach EAD 330196-01-0604¹ zu verwenden, mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm, einer Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN und einer Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm.

2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau der WDVS entspricht Anlage 1. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Putzkomponenten nach den Abschnitten 2.1.1.1, 2.1.1.4 bis 2.1.1.6 sind den Anlagen 2.1 bis 2.3 zu entnehmen.

¹ EAD 330196-01-0604 Kunststoffdübel zur Befestigung von außenseitigen Wärmedämm-Verbundsystemen mit Putzschicht

2.1.2.1 Standsicherheit des WDVS

Die WDVS tragen charakteristische Einwirkungen aus Wind w_{ek} gemäß Abschnitt 3.2.4.3 in Abhängigkeit der verwendeten Komponenten für den in Abschnitt 1 dieses Bescheides genannten Verwendungsbereich ab, soweit die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

2.1.2.2 Brandverhalten des WDVS

Die WDVS nach Anlagen 2.1 bis 2.3 erfüllen die Anforderungen an Baustoffe der Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1² bzw. die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1³.

2.1.2.3 Wärme- und Feuchteschutz des WDVS

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes der WDVS ist in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffs folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ_B anzusetzen:

Bezeichnung	Bemessungswert λ_B in [W/m·K]
Lamelle II WLS 041 RP beidseitig beschichtet Speedrock II	0,041
Lamelle II WLS 041 HP beidseitig beschichtet FKL C2	
Lamelle II WLS 040 PP beidseitig beschichtet Putzträgerlamelle FAL 1cc	0,040

Für den Feuchteschutz der WDVS sind für die Unterputze und Schlussbeschichtungen ggf. mit den Haftvermittlern die w - und/oder s_d -Werte gemäß Anlagen 3.1 und 3.2 des Bescheides zu berücksichtigen.

2.1.2.4 Schallschutz des WDVS

Der Korrekturwert $\Delta R_{w,WDVS}$, der beim Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) für die WDVS für die Massivwand ohne WDVS zu berücksichtigen ist, ist mit einem Wert von – 6 dB in Ansatz zu bringen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.1 sind werksseitig herzustellen. Die WDVS werden auf der Baustelle aus den Komponenten hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung und Feuchtigkeit geschützt werden.

² DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

³ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2.2.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß des § 21(4) der MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung anzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsnamen des WDVS und der zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen

Auf der Verpackung oder dem Beipackzettel/Lieferschein der einzelnen Komponenten des WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der WDVS mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Antragsteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁴ enthalten und die somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsnamen des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen

⁴ Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle sowie ggf. auszugsweise dem Hersteller oder Lieferanten vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben nach dem Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁴ enthalten und die somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Standsicherheit

3.1.1.1 Nachweisführung

Der Nachweis der Standsicherheit des Genehmigungsgegenstandes der Bauart WDVS ist auf der Grundlage der charakteristischen Einwirkungen aus Wind gemäß Abschnitt 2.1.2.1 erbracht.

Der Nachweis des Abtrags der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen ist für die im Abschnitt 2.1.2 genannten WDVS bei einer Verarbeitung gemäß Abschnitt 3.2 erbracht.

Die zulässige Beanspruchbarkeit der Dübel im Verankerungsgrund (Wand) sowie mögliche Verwendungsbeschränkungen sind den Eignungsnachweisen für die Dübel zu entnehmen.

3.1.1.2 Fugenüberbrückung

Die WDVS "LOBATHERM System L", "Wärmedämm-Verbundsystem PRIMO PL" und "AKURIT System MWL M" dürfen zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) nur bei Fugenabständen bis 6,20 m angewendet werden; dabei müssen die Dämmstoffdicke mindestens 60 mm betragen und die WDVS aus den Unterputzen mit dem zugehörigen Bewehrungsgewebe gemäß folgender Tabelle und den dünn-schichtigen Schlussbeschichtungen ($d_{\text{Oberputz}} \leq d_{\text{Unterputz}}$) nach den Anlagen 2.1 bis 2.3 bestehen.

Unterputz	Bewehrungsgewebe				
	"LobathermArmierungsgewebe... ...GWS" ...GWP" ...PUG Putzgewebe verstärkt"			"SCHWENK Armierungs- gewebe F"	
	"AKURIT... ...GF... ...GM... ...GG... ...Armierungsgewebe... ...fein" ...mittel" ...grob"				
	Lobatherm AKM	x	x		x
Lobatherm SKS weiß	x	x	x		-
Lobatherm SKS grau	x	x	x	-	
Lobatherm SKS-R	x	x	x	-	
Lobatherm SKS-L weiß	x	-	-	-	
SCHWENK Spachtelkleber SK plus	-	-	-	x	
SCHWENK Spachtelkleber SK grau	-	-	-	x	
AKURIT OK Spachtel- und Klebemörtel	x	x	x	-	
AKURIT SK grau Spachtel- und Klebemörtel	x	x	x	-	
AKURIT SK weiß Spachtel- und Klebemörtel	x	x	x	-	
AKURIT SK-R Riemchen Spachtel- und Klebemörtel	x	x	x	-	

Die Schlussbeschichtungen "Lobatherm Edelkratzputz KPS" oder "AKURIT KP Kratzputz" sind zur Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen nicht geeignet; alle anderen, in diesem Bescheid allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Komponenten dürfen nicht verwendet werden.

3.1.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes für die Bauart WDVS zu führen. Für die dabei anzusetzenden Bemessungswerte des Dämmstoffs gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.3. Das Putzsystem darf vernachlässigt werden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei konstruktiv verwendeten Befestigungsmitteln muss dabei gemäß DIN EN ISO 6946 nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 3 % beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Für die WDVS sind die Angaben in Abschnitt 2.1.2.3 zu berücksichtigen.

Bei Detailplanungen sowie bei der Ausführung von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist auf die Verminderung von Wärmebrücken zu achten.

3.1.3 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist für die Bauart WDVS nach DIN 4109-1⁵ und DIN 4109-2⁶ zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist das bewertete Schalldämm-Maß $R_{w,WDVS}$ der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R_{w,WDVS} = R_{w,O} + \Delta R_{w,WDVS}$$

mit: $R_{w,O}$ bewertetes Schalldämm-Maß der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach DIN 4109-32⁷

$\Delta R_{w,WDVS}$ siehe Abschnitt 2.1.2.4

3.1.4 Brandschutz

Die WDVS sind dort anwendbar, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen nichtbrennbar, schwerentflammbar oder normalentflammbar vorgeschrieben sind, wenn folgende Ausführungen zur Anwendung kommen:

		WDVS	
		nichtbrennbar	schwerentflammbar/ normalentflammbar
Schluss- beschichtungen	alle mineralischen gemäß Anlage 3.1 bzw. 3.2	ja	ja
	alle organischen und silikatischen gemäß Anlage 3.1 bzw. 3.2	nur bei einer Schichtdicke von ≤ 3 mm	

3.2 Ausführung

3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

– Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides und alle Informationen über erforderliche weitere Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Planung, Bemessung und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

– Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 4 die Übereinstimmung der Bauart WDVS mit der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3.2.2 Allgemeines

Für die WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1.1 und in den Anlagen 2.1 bis 2.3 genannten Komponenten und deren Kombination gemäß folgender Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Planung und Bemessung (s. Abschnitt 3.1) angewendet und ausgeführt werden.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten.

⁵ DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen
⁶ DIN 4109-2 Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen
⁷ DIN 4109-32 Schallschutz im Hochbau – Teil 32: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Massivbau

3.2.3 Klebemörtel

Die Klebemörtel sind ggf. nach den Vorgaben des Antragstellers unter Beachtung der Technischen Informationen zum jeweiligen Klebemörtel zu mischen und mit einer Auftragsmenge nach den Anlagen 2.1 bis 2.3 aufzubringen.

3.2.4 Anbringen der Dämmplatten

3.2.4.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

Die Dämmplatten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.1 passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschäum⁸ ist zulässig.

Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen.

Bei Dämmstoffdicken über 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte Bewegungsmöglichkeit haben; im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten. Bei Dämmstoffdicken über 200 mm ist außerdem Folgendes zu beachten:

- Es ist eine ausreichende Montagesicherheit durch geeignete Abstützungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Verlegung der Dämmplatten erfolgt im Verband. An Gebäudeecken sind dabei ausschließlich Dämmplatten mit mindestens 2/3 der vollen Länge versetzt zu verlegen, soweit die geometrischen Randbedingungen dies erlauben, und mit dem größeren Flächenanteil der Dämmplatte auf dem mineralischen Untergrund zu verkleben.
- Eine Sturzhöhe $\min H < d_{\text{Dämmstoff}}$ darf ohne zusätzliche Auflagerkonstruktionen nicht ausgeführt werden.
- Die Feldgrößen ohne Dehnungsfugen betragen für Dickschichtsysteme (Unterputz und Schlussbeschichtung = Gesamtputzdicke > 10 mm) 9 m x 9 m bzw. 80 m².
- Die Feldgrößen ohne Dehnungsfugen betragen für Dünnschichtsysteme (Unterputz und Schlussbeschichtung = Gesamtputzdicke ≤ 10 mm) 50 m x 25 m.
- Der Klebemörtelauftrag muss maschinell erfolgen.

3.2.4.2 Verklebung beschichteter Dämmplatten

Der Klebemörtel darf in einem Arbeitsgang vollflächig auf die Dämmplatte oder vollflächig oder teilflächig auf den Untergrund aufgetragen werden.

Bei vollflächigem Auftragen ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Bei teilflächigem Auftragen muss der Klebemörtel so auf die Wandoberfläche gespritzt werden, dass mindestens 50 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sind. Die Kleberwülste müssen ca. 5 cm breit und in Wulstmitte mindestens 10 mm dick sein. Der Achsabstand darf 10 cm nicht überschreiten (siehe Anlage 1). Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, mit der beschichteten Seite in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

3.2.4.3 Zusätzliche Verdübelung

Dübel mit einem Tellerdurchmesser unter 140 mm müssen durch das Bewehrungsgewebe, Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 140 mm dürfen auch unter dem Gewebe gesetzt werden.

⁸ Es muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis der Schwerentflammbarkeit (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1) des Fugenschaums bei Verwendung zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen.

Bei der Verdübelung unter dem Bewehrungsgewebe sind die Dübel nach dem Erhärten des Klebemörtels vor Aufbringen des Unterputzes zu setzen.

Bei der Verdübelung durch das Bewehrungsgewebe sind nach dem Erhärten des Klebemörtels die Dämmplatten außen mit einem Unterputz zu versehen, in den das Bewehrungsgewebe eingearbeitet wird. Danach werden die Dübel in den frischen Unterputz gesetzt und die Dübelköpfe unverzüglich überputzt.

3.2.4.4.1 Zusätzliche Verdübelung für alle Dämmstoffdicken

Die Dämmplatten müssen ggf. zusätzlich mit Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.8 gemäß folgender Tabelle befestigt werden:

Putzsystem		charakteristische Einwirkung aus Wind w_{ek} in [kN/m ²]	Minstdübelanzahl [Dübel/m ²]
Dicke [mm]	Flächengewicht [kg/m ²]		
≤ 10	und ≤ 10	bis -1,59	-
		-1,6 bis -2,2	3
> 10	oder > 10	bis -1,59	-
		-1,6 bis -2,2	5

Für die Anordnung der Dübel gilt Anhang A der Norm DIN 55699:2017-8.

Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den Verwendbarkeitsnachweisen der Dübel sind zu beachten.

3.2.4.4.2 Zusätzliche Verdübelung für Dämmstoffdicken über 200 mm

Bei Dämmplatten mit Dämmstoffdicken über 200 mm sind folgende charakteristische Einwirkungen aus Wind zugelassen:

- $w_{ek} = -1,1 \text{ kN/m}^2$ bei einem Klebeflächenanteil von 50 % oder
- $w_{ek} = -1,6 \text{ kN/m}^2$ bei einem Klebeflächenanteil von mindestens 70 %.

In den folgenden Bereichen sind die Dämmplatten mit 3 Dübeln/Dämmplatte bzw. 2,5 Dübeln/m zu befestigen:

- bei Unterschreitung einer Mindesthöhe einer zu dämmenden Teilfläche von $\min H \leq 2 \times d_{\text{Dämmstoff}}$
- bei Unterschreitung einer Mindestbreite einer zu dämmenden Teilfläche von $\min B \leq 2 \times d_{\text{Dämmstoff}}$
- die letzte obere ungestörte Dämmplattenlage (oberer Gebäudeabschluss)
- am seitlichen Gebäudeabschluss, in einem Streifen bis maximal 2 m Breite, ist mindestens eine vertikale Verdübelungsreihe mit 2,5 Dübeln/m anzuordnen

3.2.5 Ausführen des Unterputzes und der Schlussbeschichtung

Nach dem Erhärten des Klebemörtels sind die Dämmplatten mit einem Unterputz nach Abschnitt 2.1.1.4 in einer Dicke nach Anlage 2.1, 2.2 oder 2.3 zu beschichten.

Der Unterputz darf vollflächig in einem Arbeitsgang auf die Dämmplatten aufgetragen und dann eben gezogen werden.

Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.1.3 ist bei Unterputzdicken bis 4 mm mittig und bei Unterputzdicken über 4 mm in die obere Hälfte des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Die Bewehrungsgewebe dürfen in den folgenden Unterputzen angewendet werden:

Bewehrung	Anwendung in den Unterputzen
"Lobatherm Armierungsgewebe GWS"	in allen Unterputzen nach Anlage 2.1
"Lobatherm Armierungsgewebe GWP"	in allen Unterputzen nach Anlagen 2.1 außer in "Lobatherm SKS-L weiß"
"Lobatherm PUG Putzgewebe verstärkt"	
"SCHWENK Armierungsgewebe F"	in allen Unterputzen nach Anlage 2.2
"SCHWENK Armierungsgewebe M"	
"AKURIT GF Armierungsgewebe fein"	in allen Unterputzen nach Anlagen 2.3
"AKURIT GM Armierungsgewebe mittel"	
"AKURIT GG Armierungsgewebe grob"	in allen Unterputzen nach Anlage 2.3 außer in "AKURIT SK leicht Spachtel- und Klebemörtel" oder "AKURIT SK superleicht Spachtel- und Klebemörtel"

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der Unterputz mit einem Haftvermittler nach Abschnitt 2.1.1.5 versehen werden. Die Verträglichkeit des Haftvermittlers zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung ist Anlage 3 zu entnehmen.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist die Schlussbeschichtung nach Abschnitt 2.1.1.6 nach den Vorgaben des Antragstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2.1, 2.2 bzw. 2.3 dieses Bescheides aufzubringen.

Bei Dämmstoffdicken über 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unterputz und Schlussbeschichtung maximal 22 kg/m² betragen.

3.2.6 Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Planung und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.1.1.2).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregensicher zu schließen.

3.2.7 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss der Bauart WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen schlagregensicher z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss der Bauart WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen der Bauart WDVS von den Vorgaben dieses Bescheides sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

3.2.8 Liste der ausgeführten Bauvorhaben

Für ausgeführte WDVS, bei denen Mineralwolle-Lamellen mit Dämmstoffdicken über 200 mm verwendet werden, muss der Antragsteller eine vollständige Liste führen, in der Dämmstoffdicke, Einbaudatum und Einbauort des WDVS anzugeben sind. Ist die Einbau-firma des WDVS nicht der Antragsteller, muss die Einbaufirma dem Antragsteller die ent-sprechenden Angaben zur Verfügung stellen.

Die Liste, aus der ggf. Objekte für eine Begutachtung ausgewählt werden können, ist dem Deutschen Institut für Bautechnik sechs Monate vor Verlängerung der Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Schlussbeschichtungen (Oberputze) müssen für die vollständige Erhaltung der Leis-tungseigenschaften des WDVS instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

- Sichtkontrolle des WDVS
- Reparaturen von unfallbedingten, örtlich begrenzten Beschädigungen
- die Instandhaltung mit Komponenten, die mit der Bauart WDVS übereinstimmen (möglicherweise nach dem Reinigen oder entsprechender Vorbehandlung)

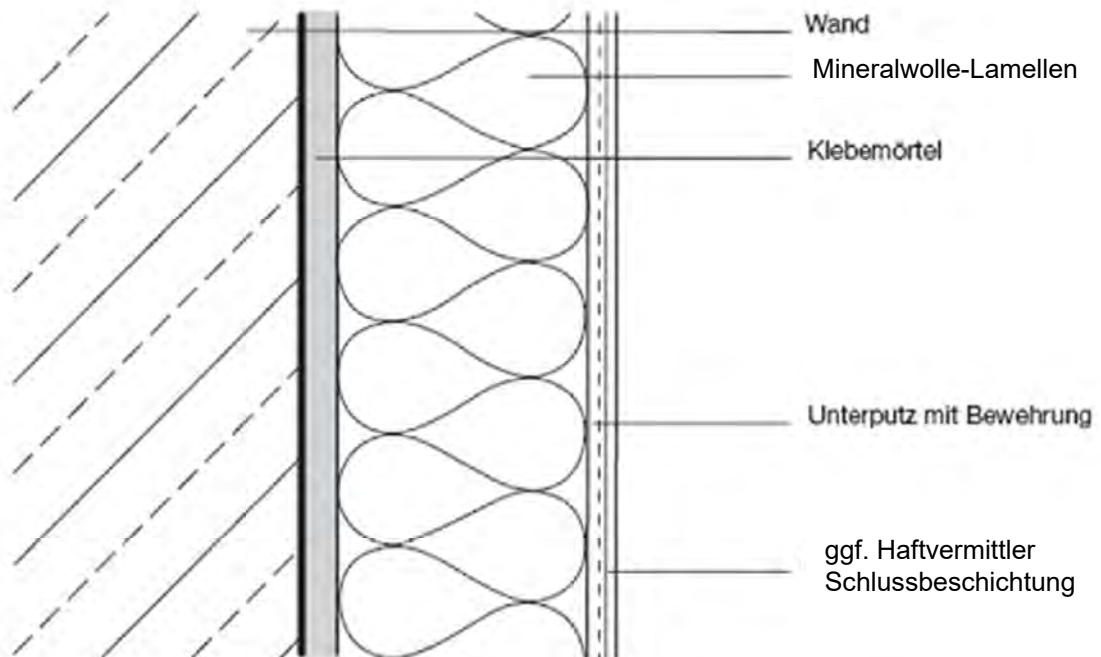
Erforderliche Reparaturen sind durchzuführen, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

Anja Rogsch
Referatsleiterin

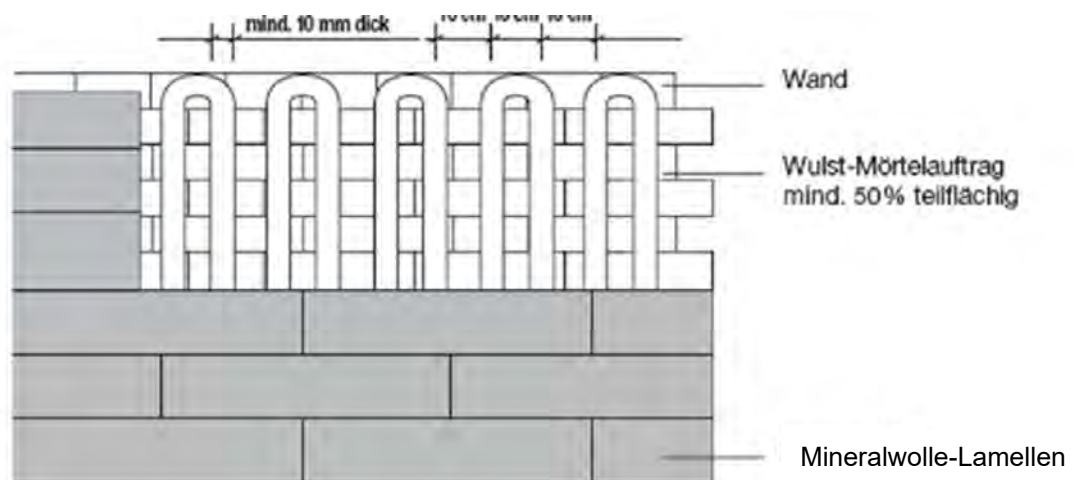
Beglaubigt

Zeichnerische Darstellung der WDVS
"LOBATHERM System L"
"Wärmedämm-Verbundsystem PRIMO PL"
"AKURIT System MWL M"

Anlage 1



Teilflächige Verklebung der Mineralwolle-Lamellen



Aufbau des WDVS
"LOBATHERM System L"

Anlage 2.1

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: Lobatherm AKM Lobatherm KMS Lobatherm SKS grau Lobatherm SKS weiß Lobatherm SKS-L weiß Lobatherm SKS-R	4,0 – 6,0 4,0 – 6,0 4,0 – 6,0 4,0 – 6,0 3,0 – 5,0 4,0 – 6,0	vollflächige ggf. teilflächige Verklebung
Dämmstoff: Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 ggf. befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.8	-	40 bis 400
Unterputze: Lobatherm AKM Lobatherm SKS grau Lobatherm SKS weiß Lobatherm SKS-L weiß ¹ Lobatherm SKS-R	5,0 – 6,5 5,0 – 6,5 5,0 – 6,5 4,0 – 10,0 5,0 – 9,0	4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 10,0 4,0 – 7,0
Bewehrungen: Lobatherm Armierungsgewebe GWS Lobatherm Armierungsgewebe GWP Lobatherm PUG Putzgewebe verstärkt	ca. 0,165 ca. 0,180 ca. 0,200	- - -
Haftvermittler: Mineral-Putzgrundierung pigmentiert MPGp Acrylat Putz-Grundierung pigmentiert APGp	ca. 0,2 ca. 0,2	- -
Schlussbeschichtungen: Lobatherm Mineralputz MRS Lobatherm Mineralputz SPS Lobatherm Edelfeinputz EFS Lobatherm Edelkratzputz KPS Lobatherm Hydrocon Feinputz HFS Lobatherm Hydrocon Scheibenputz HSS Lobatherm Hydrocon Rillenputz HRS Lobatherm Silikatputz SKK/SKR Lobatherm SKS-L weiß	2,0 – 5,0 3,0 – 7,0 5,0 – 12,0 15,0 – 30,0 2,0 – 9,0 3,0 – 7,0 3,0 – 7,0 2,5 – 4,0 5,0 – 6,0	2,0 – 4,0 2,0 – 5,0 3,0 – 7,0 6,0 – 12,0 1,0 – 5,0 2,0 – 4,0 2,0 – 4,0 2,0 – 4,0 5,0 – 6,0
¹ Bei Dämmstoffdicken über 140 mm sind folgende Auftragsmengen und Schichtdicken einzuhalten:		

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.

Aufbau des WDVS
"Wärmedämm-Verbundsystem PRIMO PL"

Anlage 2.2

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: SCHWENK Spachtelkleber SK plus SCHWENK Spachtelkleber SK grau SCHWENK Spachtelkleber SK leicht SCHWENK Spachtelkleber SK superleicht SCHWENK Klebemörtel KM	4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 3,0 – 8,0 ca. 7,0	vollflächige ggf. teilflächige Verklebung
Dämmstoff: Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 ggf. befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.8	-	40 – 400
Unterputze: SCHWENK Spachtelkleber SK plus SCHWENK Spachtelkleber SK grau SCHWENK Spachtelkleber SK leicht SCHWENK Spachtelkleber SK superleicht	4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 5,0 – 10,0	3,0 – 5,0 3,0 – 5,0 3,0 – 5,0 4,0 – 8,0
Bewehrungen: SCHWENK Armierungsgewebe F SCHWENK Armierungsgewebe M	ca. 0,160 ca. 0,155	- -
Haftvermittler: SCHWENK Grund	0,15 – 0,30	-
Schlussbeschichtungen: SCHWENK Edelputz VarioStar SCHWENK Edelputz Scheibenputz SCHWENK Edelputz Rustikalputz SCHWENK Edelputz Münchner Rauputz) SCHWENK Edelkratzputz VS SCHWENK Edelkratzputz SCHWENK Spachtelkleber SK leicht SCHWENK Silikonharzputz (Korn/Rille) SCHWENK Dispersionsputz (Korn/Rille) SCHWENK Silikatputz (Korn/Rille)	1,9 – 9,0 1,9 – 9,0 1,9 – 9,0 1,9 – 9,0 20,0 – 25,0 20,0 – 25,0 2,5 – 3,5 1,9 – 3,5 1,9 – 3,5 1,9 – 3,5	1,0 – 7,0 1,0 – 7,0 1,0 – 7,0 1,0 – 7,0 5,0 – 10,0 5,0 – 10,0 1,0 – 3,0 1,0 – 3,0 1,0 – 3,0 1,0 – 3,0

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.

Aufbau des WDVS
"AKURIT System MWL M"

Anlage 2.3

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: AKURIT OK Spachtel- und Klebemörtel AKURIT KM Klebemörtel AKURIT SK grau Spachtel- und Klebemörtel AKURIT SK weiß Spachtel- und Klebemörtel AKURIT SK-R Riemchen Spachtel- und Klebemörtel AKURIT SK leicht Spachtel- und Klebemörtel AKURIT SK superleicht Spachtel- und Klebemörtel	4,0 – 6,0 4,0 – 6,0 4,0 – 6,0 4,0 – 6,0 4,0 – 6,0 4,0 – 5,0 3,0 – 8,0	Wulst, Wulst-Punkt oder Kammbett
Dämmstoff: Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 ggf. befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.8	-	40 – 400
Unterputze: AKURIT OK Spachtel- und Klebemörtel AKURIT SK grau Spachtel- und Klebemörtel AKURIT SK weiß Spachtel- und Klebemörtel AKURIT SK-R Riemchen Spachtel- und Klebemörtel AKURIT SK leicht Spachtel- und Klebemörtel AKURIT SK superleicht Spachtel- und Klebemörtel	5,0 – 6,5 5,0 – 6,5 5,0 – 6,5 5,0 – 9,0 4,0 – 5,0 5,0 – 10,0	4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 7,0 3,0 – 5,0 4,0 – 8,0
Bewehrungen: AKURIT GF Armierungsgewebe fein AKURIT GM Armierungsgewebe mittel AKURIT GG Armierungsgewebe grob	ca. 0,165 ca. 0,155 ca. 0,200	- - -
Haftvermittler (optional): AKURIT GPG Putzgrund AKURIT GMG Mineralgrund	ca. 0,30 0,30 – 0,40	- -
Schlussbeschichtungen (Oberputze): AKURIT HCF Hydrocon Feinputz AKURIT HCS Hydrocon Scheibenputz AKURIT HCR Hydrocon Rillenputz AKURIT KP Kratzputz AKURIT MO Modellierputz AKURIT VARIOSTAR Strukturputz AKURIT SP Scheibenputz AKURIT RP Rustikalputz AKURIT MR Münchner Rauputz AKURIT SK leicht Spachtel- und Klebemörtel AKURIT PSH Silikonharzputz K/R/MP AKURIT PDI Dispersionsputz K/R AKURIT PSI Silikatputz K/R	2,0 – 9,0 3,0 – 7,0 3,0 – 7,0 15,0 – 30,0 5,0 – 12,0 1,9 – 9,0 1,9 – 9,0 1,9 – 9,0 1,9 – 9,0 1,9 – 9,0 2,5 – 3,5 1,8 – 4,3 1,8 – 4,3 2,2 – 4,3	1,0 – 5,0 2,0 – 4,0 2,0 – 4,0 6,0 – 12,0 3,0 – 7,0 1,0 – 7,0 1,0 – 7,0 1,0 – 7,0 1,0 – 7,0 1,0 – 7,0 1,0 – 3,0 1,0 – 3,0 1,5 – 3,0 1,5 – 3,0

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.

**Oberflächenausführung
Anforderungen**

Anlage 3.1

Bezeichnung	Eingruppierung nach Bindemittel	w ¹⁾	s _d ²⁾
1. Unterputze			
Lobatherm AKM; AKURIT OK Spachtel- und Klebemörtel	mineralisch	0,02	0,07 – 0,10
Lobatherm SKS grau; AKURIT SK grau Spachtel- und Klebemörtel	mineralisch	0,02	0,07 – 0,10
Lobatherm SKS weiß; AKURIT SK weiß Spachtel- und Klebemörtel	mineralisch	0,02	0,07 – 0,10
Lobatherm SKS-L weiß	mineralisch	0,10	0,09 ¹
Lobatherm SKS-R; AKURIT SK-R Riemchen Spachtel- und Klebemörtel	mineralisch	0,02	0,07 – 0,10
SCHWENK Spachtelkleber SK grau	mineralisch	0,20	0,08
SCHWENK Spachtelkleber SK plus	mineralisch	0,19	0,04
SCHWENK Spachtelkleber SK leicht; AKURIT SK leicht Spachtel- und Klebemörtel	mineralisch	0,08	0,16
SCHWENK Spachtelkleber SK superleicht; AKURIT SK superleicht Spachtel- und Klebemörtel	mineralisch	0,48	0,11 – 0,14
2. Schlussbeschichtungen (Oberputze)			
2.1 ggf. mit Haftvermittler "Mineral-Putzgrundierung pigmentiert MPGp"			
Lobatherm Mineralputz MRS	mineralisch	0,30 – 0,35	0,19 ²
Lobatherm Mineralputz SPS	mineralisch	0,10 – 0,20	0,20 ²
Lobatherm Edelkratzputz KPS	mineralisch	0,11 – 0,16	0,23 ²
Lobatherm Edelfeinputz EFS	mineralisch	0,10 – 0,20	0,20 ²
Lobatherm Hydrocon Scheibenputz HSS	mineralisch	0,25	0,22 ^{1, 2}
Lobatherm Hydrocon Rillenputz HRS	mineralisch	0,25	0,22 ^{1, 2}
Lobatherm Hydrocon Feinputz HFS	mineralisch	0,25	0,22 ^{1, 2}
2.2 ggf. mit Haftvermittler "Acrylat Putz-Grundierung pigmentiert APGp"			
Lobatherm Silikatputz SKK/SKR	silikatisch	0,20	0,08 – 0,16
2.3 ggf. mit Haftvermittler "SCHWENK Grund"			
SCHWENK Edelputz - VarioStar	mineralisch	0,42 ³	0,04
SCHWENK Edelputz - Scheibenputz	mineralisch	0,42 ³	0,04
SCHWENK Edelputz - Rustikalputz	mineralisch	0,42 ³	0,04
SCHWENK Edelputz - Münchner Rauputz	mineralisch	0,42 ³	0,04
SCHWENK Silikonharzputz (Korn/Rille)	organisch	0,07	0,13
SCHWENK Dispersionsputz (Korn/Rille)	organisch	0,07	0,12
SCHWENK Silikatputz (Korn/Rille)	silikatisch	0,29	0,06

Fußnoten – siehe Anlage 3.2

**Oberflächenausführung
Anforderungen**

Anlage 3.2

Bezeichnung	Eingruppierung nach Bindemittel	w ¹⁾	s _d ¹⁾
2. Schlussbeschichtungen			
2.4 ohne Haftvermittler			
SCHWENK Edelkratzputz	mineralisch	0,45	0,04 – 0,21
SCHWENK Edelkratzputz VS	mineralisch	0,45	0,04 – 0,21
SCHWENK Spachtelkleber SK leicht; AKURIT SK leicht Spachtel- und Klebemörtel	mineralisch	0,08	0,16
2.5 ggf. mit Haftvermittler "AKURIT GMG Mineralgrund" oder "AKURIT GPG Putzgrund"			
AKURIT VARIOSTAR Strukturputz	mineralisch	0,42 ³	0,04
AKURIT SP Scheibenputz	mineralisch	0,42 ³	0,04
AKURIT RP Rustikalputz	mineralisch	0,42 ³	0,04
AKURIT MR Münchner Rauputz	mineralisch	0,42 ³	0,04
AKURIT HCF Hydrocon Feinputz	mineralisch	0,25	0,22 ^{1,2}
AKURIT HCS Hydrocon Scheibenputz	mineralisch	0,25	0,22 ^{1,2}
AKURIT HCR Hydrocon Rillenputz	mineralisch	0,25	0,22 ^{1,2}
AKURIT KP Kratzputz	mineralisch	0,11 – 0,16	0,23 ²
AKURIT MO Modellierputz	mineralisch	0,10 – 0,20	0,20 ²
AKURIT PSH Silikonharzputz K/R/MP	organisch	0,05 – 0,07	0,04 – 0,24
2.6 ggf. mit Haftvermittler "AKURIT GPG Putzgrund"			
AKURIT PDI Dispersionsputz K/R	organisch	0,05 – 0,07	0,15 – 0,45
2.7 ggf. mit Haftvermittler "AKURIT GMG Mineralgrund"			
AKURIT PSI Silikatputz K/R	silikatisch	0,15 – 0,30	0,10 – 0,30
¹⁾ Physikalische Größen, Begriffe: w : kapillare Wasseraufnahme nach DIN 52617 [kg/(m ² ·h)] s _d : wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach DIN 52615 [m]			
¹ geprüft im Feuchtebereichsverfahren ² geprüft ohne Unterputz – bei einer Schichtdicke von 20 mm ³ kapillare Wasseraufnahme nach ETAG 004, 5.1.3.1 [kg/(m ² /24 h)]			

Erklärung der Bauart "WDVS"

Anlage 4

Diese Erklärung ist eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne des § 16a (5) MBO. Dieser Nachweis ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch von weiteren Komponenten der Beipackzettel/Kennzeichnung diesem Nachweis beigefügt werden.

* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Beschreibung des verarbeiteten WDVS:

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung:

Z-33.44- _____ vom _____

Handelsname des WDVS: _____

➤ Verarbeitete WDVS-Komponenten: (siehe Kennzeichnung)

Klebmörtel: Handelsname/Auftragsmenge _____

Dämmstoff:

Der Beipackzettel/Kennzeichnung des Dämmstoffs ist diesem Nachweis beizufügen.

Handelsname: _____

Nennstärke: _____

Unterputz: Handelsname / mittlere Dicke _____

Bewehrung: Handelsname / Flächengewicht _____

ggf. **Haftvermittler:** Handelsname / Auftragsmenge _____

Schlussbeschichtung:

Handelsname / Korngröße bzw. mittlere Dicke _____

ggf. **Dübel:** Handelsname / Anzahl je m² _____

➤ Brandverhalten des WDVS: (siehe Abschnitt 3.1.4 des Bescheides)

normalentflammbar schwerentflammbar nichtbrennbar

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und ggf. den Verarbeitungshinweisen der Sievert Baustoffgruppe GmbH & Co. KG eingebaut haben.

Datum/Unterschrift: _____